

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004 Nr. 249 ausgegeben am 6. Dezember 2004

---

## Verordnung

vom 23. November 2004

## zum Brandschutzgesetz

Aufgrund von Art. 46 des Brandschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974, LGBl. 1975 Nr. 181, verordnet die Regierung:

### Art. 1

#### Normen, Richtlinien und Prüfbestimmungen

1) Für die vom Brandschutzgesetz erfassten Bauten, Einrichtungen, Lager und Anlagen gelten die nachstehenden Normen, Richtlinien und Prüfbestimmungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Brandschutznorm;
- b) Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen;
- c) Baustoffe und Bauteile - Klassierung;
- d) Verwendung brennbarer Baustoffe;
- e) Tragwerke;
- f) Schutzabstände - Brandabschnitte;
- g) Flucht- und Rettungswege;
- h) Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung;
- i) Löscheinrichtungen;
- k) Sprinkleranlagen;
- l) Brandmeldeanlagen;
- m) Gasmeldeanlagen;
- n) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- o) Blitzschutzanlagen;
- p) Aufzugsanlagen;
- q) Wärmetechnische Anlagen;
- r) Lufttechnische Anlagen;
- s) Gefährliche Stoffe;
- t) Brennbare Flüssigkeiten.

2) Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Bestimmungen sind weitere Normen und Richtlinien sinngemäss anzuwenden, soweit sie feuerpolizeiliche Bestimmungen betreffen, insbesondere:

- a) die Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV);
  - b) die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW);
  - c) die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).
- 3) Die Regierung erstellt eine Liste der technischen Normen und Richtlinien im Sinne von Abs. 2. Die Liste kann beim Hochbauamt bezogen werden.

## Art. 2 Brandschutzbehörde

Brandschutzbehörde im Sinne der in Art. 1 genannten Normen, Richtlinien und Prüfbestimmungen ist das Hochbauamt.

## Art. 3 Abweichungen

Das Hochbauamt kann im Einzelfall Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 1 zulassen, soweit dadurch ein gleichwertiger Brandschutz erreicht wird. Dies kann auch vorgeschriebene Mindestanforderungen betreffen, wenn die Gleichwertigkeit des Brandschutzes durch anerkannte Berechnungsmethoden nachgewiesen oder durch technische Brandschutzeinrichtungen sichergestellt wird.

## Art. 4 Bauten

Bei allen Neu-, Um und Anbauten sowie bei Nutzungsänderungen ist der Brandschutz in die Gesamtplanung einzubeziehen.

## Art. 5 Bauprodukte, Prüfzertifikate

- 1) Bei Neu-, Um- und Anbauten dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den wesentlichen Brandschutzanforderungen der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG entsprechen. Die Prüfung, Zertifizierung und Klassifizierung von Bauprodukten erfolgt nach dieser Richtlinie.
- 2) Das Hochbauamt kann für die Verwendung von Bauprodukten Zertifikate verlangen, welche die Einhaltung der Brandschutzanforderungen bescheinigen.

### Brandschutzkonzept

## Art. 6 a) Inhalt

- 1) Im Brandschutzkonzept sind die Schutzziele für Personen - einschliesslich der zum Einsatz kommenden Rettungs- und Löschkräfte - und Sachwerte sowie die gefährdete Nachbarschaft und die Umwelt festzulegen. Die Schutzziele ergeben sich aus einer Risikobeurteilung und dem daraus resultierenden Schadensbild.
- 2) Das Brandschutzkonzept hat bauliche, technische und organisatorische Massnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, die vorgegebenen und auf das Projekt bezogenen Schutzziele zu erfüllen.

3) Das Brandschutzkonzept kann Gefährdungsbilder enthalten. Diese können aus dem Gefahren- und Schadensplan, dem Ist-Zustand, dem akzeptierten Risiko und den Schutzziele sowie den eigentlichen Konzeptvarianten bestehen.

4) Zur Festlegung notwendiger baulicher, technischer und organisatorischer Brandschutzmassnahmen sind auf Verlangen des Hochbauamtes Brandrisikobewertungen nach anerkannten Methoden als Entscheidungshilfe heranzuziehen.

#### Art. 7

##### b) Verfahren

1) Für die Planung nachstehender Gebäudenutzungen ist dem Hochbauamt grundsätzlich spätestens mit der Einreichung des Baugesuchs ein Brandschutzkonzept in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:

- a) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten;
- b) Produktionsstätten;
- c) Lagerbauten;
- d) öffentliche Bauten und Verwaltungsgebäude;
- e) Ausstellungsbauten, Museen und Versammlungsstätten;
- f) Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren über 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;
- g) Hotels, Krankenhäuser, Heime und Anstalten;
- h) Schulen;
- i) Bauten mit gemischter Nutzung;
- k) Wohnhäuser in Holzbauweise ab drei Geschossen und grössere Wohnüberbauungen.

2) Das Hochbauamt kann von der Vorlage des Brandschutzkonzepts absehen, insbesondere wenn dies unwesentliche Umbauten oder kleinere Neubauten betrifft.

3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Brandschutzkonzept mit Genehmigung des Hochbauamtes auch nach Einreichung des Baugesuchs vorgelegt werden.

4) Das Hochbauamt kann im Einzelfall, insbesondere bei komplexeren Bauvorhaben, den Beizug eines Brandschutzfachmanns oder Brandschutzberaters für die Ausarbeitung der erforderlichen Projektunterlagen verlangen.

#### Art. 8

##### Anforderungen an die Kontrollorgane

1) Die mit dem Vollzug der Brandschutzvorschriften beauftragten Kontrollorgane haben über eine Bewilligung als Brandschutzfachmann bzw. Brandschutzberater nach der Verordnung über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten zu verfügen.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Organe, die ausschliesslich Einfamilienhäuser und andere Kleinbauten kontrollieren.

#### Art. 9

##### Hängige Baugesuche

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Baugesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 10  
Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 10. September 1996 zum Brandschutzgesetz, LGBl. 1996 Nr. 156;
- b) Verordnung vom 7. Dezember 1999 über die Abänderung der Verordnung zum Brandschutzgesetz, LGBl. 1999 Nr. 231.

Art. 11  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. Otmar Hasler  
Fürstlicher Regierungschef

---